

VIELFALTIGUNG VERBOTTEN

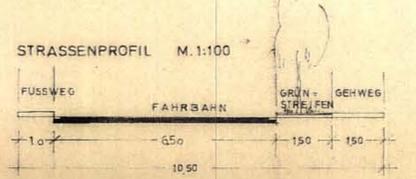
AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965...

BEBAUUNGSPLÄNEN VOM 14.6.1974 (NDS. GVBL. S. 333) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 27.4.1976 DIE AUSNEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND IM ÜBERBAUBAREN BEREICH ZU ERRICHTEN.
GARAGEN IN EINEM MINDESTABSTAND VON 650m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARLEGEHT SIND.

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDGESCHOSS-FUSSBODEN = 0,30m ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- GRÜNFLÄCHEN:
- PFL = PFLANZUNG - ÖFFENTL. GEM. § 9(1) 15 BBAUG - PRIVAT
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0 K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- HOCHSPANNUNG MIT SCHUTZSTREIFEN DIE IM BEB. PLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN U. WEGE GELTEN GEM. § 6 ABS. 5 DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14.12.1962 (NDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRÜBERGABE ALS GEWIDMET.



LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - MI MISCHGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHLEN (GRZ) - HÖCHSTGRENZE
 - GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (GFZ) - HÖCHSTGRENZE
 - 1 = GESCHOSSZAHLEN (ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 - 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHLEN (GRZ) - HÖCHSTGRENZE
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (GFZ) - HÖCHSTGRENZE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - F = FUSSWEG
 - AUF- U. ABFAHRVERBOT (LÜCKENLOSER ZAUN)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.3.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 22.11.1977

KATASTERAMT
Im Auftrag
July

BEBAUUNGSPLAN NR. 200 "PROZESSIONSWEG" DER GEMEINDE BAD LAER

ORTSTEIL AVERFERDEN LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 10.7.1973 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BAD LAER 10.7.1973
BÜRGERMEISTER *Kuennig* GEMEINDEDIREKTOR *Kuennig*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 15.7.1974

PLANNINGSDIREKTOR *Kuennig*
STÄDTEBAU-UND-ORTSPLANUNG
48 OSNABRÜCK, TEL. 0571 21 2490

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20.8.1974 BIS 19.9.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 8.8.1974 BEKANNTMACHT.

BAD LAER 20.8.1974
GEMEINDEDIREKTOR *Kuennig*

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 27.4.1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD LAER 27.4.1976
BÜRGERMEISTER *Kuennig* GEMEINDEDIREKTOR *Kuennig*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 22. NOV. 1977 mit/ohne Auflegen genehmigt worden.

Osnabrück, den 22. NOV. 1977

Der Regierungspräsident in Osnabrück
Im Auftrag: *Hagen*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 27.4.1976 IM AMTSEBATT D. LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN
GEMEINDEDIREKTOR